

OVG Koblenz, Beschluß vom 13. 2. 2004 - 6 B 10279/04

Sachverhalt (gekürzt):

Die Antragstellerin begehren vorläufigen Rechtsschutz gegen eine der beigeladenen Karnevalsgesellschaft erteilte gaststättenrechtliche Gestattung für vier Zeltveranstaltungen in einem Wohngebiet. Damit erlaubte die Ag. unter Anordnung der sofortigen Vollziehung Musikdarbietungen bis 24 Uhr und ließ einen Beurteilungspegel von durchgehend 70 dB(A) zu.

Das VG stellte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin wieder her. Auf die Beschwerde der Beigeladenen wurde der Beschluss des VG dahingehend teilweise abgeändert, dass unter Ablehnung des vorläufigen Rechtsschutzantrages im Übrigen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs insoweit wiederhergestellt, wurde als die Veranstaltungen am 21. 2. 2004 (Mottofete) und am 23. 2. 2004 (After-Train-Party) zugelassen wurden und für die Veranstaltung am 19. 2. 2004 (Weiberfastnachtfete) musikalische Darbietungen über 22 Uhr hinaus sowie eine längere Betriebszeit als 24 Uhr erlaubt wurden.

Entscheidungsgründe (gekürzt):

Wie das VG in dem angefochtenen Beschluss zutreffend ausgeführt hat, sind die Interessen der Bet. gegeneinander abzuwägen, und zwar unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die der Beigeladene gem. § 12 I GaststG erteilte Gestattung. Die in diesem vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur mögliche summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt überwiegende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gestattung der für den 21. 2. 2004 geplanten „Mottofete“ und auch der „After-Train-Party“, die am 23. 2. 2004 stattfinden soll. Durchgreifenden Bedenken begegnet auch, dass die Ag. für die Veranstaltung am 19. 2. 2004 (Weiberfastnachtfete) musikalische Darbietungen über 22 Uhr hinaus sowie eine längere Betriebszeit als 24 Uhr erlaubt hat. Die Gestattung der Weiberfastnachtfete im Übrigen und der Kappensitzung am 14. 2. 2004 sind - nach überschlägiger Prüfung des Senats - nicht zu beanstanden. Nur bei diesen beiden Veranstaltungen handelt es sich höchst wahrscheinlich um so genannte sehr seltene Störereignisse, während dies auf die Mottofete und die After-Train-Party nicht zutrifft.

Nach der im Verwaltungsstreitverfahren (1 K 745/03) eingeholten gutachterlichen Stellungnahme des Schalltechnischen Ingenieurbüros für Gewerbe-, Freizeit- und Verkehrslärm Dipl. Ing. P vom 14. 10. 2003 ist damit zu rechnen, dass die auf Grund der Gestattung vom 28. 1. 2004 zu erwartenden Lärmimmissionen die für seltene Störereignisse in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche (NVwZ 1997, 469 - Freizeitlärm-Richtlinie) und dem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz vom 30. 1. 1997 (MinBl 1997, 213) festgelegten Immissionsrichtwerte überschreiten. Davon geht auch die Ag.aus. Da diese Richtwerte als Anhalt, als

Orientierungs- und Entscheidungshilfe dienen (BVerwG, NVwZ 2001, 1167; BGH, NJW 2003, 3699 = NZM 2003, 994 = LMK 2004, 3), war die Ag. gehalten, nur Veranstaltungen gem. § 12 I GaststG zu gestatten, die als sehr seltene Ereignisse privilegiert sind, also trotz der mit ihnen verbundenen erheblichen Belästigungen den Nachbarn wegen ihrer Herkömmlichkeit, ihrer Bedeutung für die örtliche Gemeinschaft oder ihrer sozialen Adäquanz zumutbar sind (vgl. BVerwG, GewArch 2003, 300f.; BGH, NJW 2003, 3699 = NZM 2003, 994 = LMK 2004, 3; VGH Mannheim, VBIBW 2002, 483 [486] = UPR 2003, 76).

Die Differenzierung zwischen seltenen und sehr seltenen Ereignissen ist nach Auffassung des Senats auch in der Systematik des § 4 RhPflmSchG - angelegt, der sich zwar ausdrücklich nur auf die besonders schutzbedürftige Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) bezieht, für die in geringerem Umfang geschützte abendliche Ruhezeit (20 bis 22 Uhr) aber entsprechend herangezogen werden kann. Auf den in § 4 I RhPflmSchG niedergelegten Grundsatz des Schutzes der Nachtruhe folgt in Absatz 2 eine Ausnahmeregelung. Die Bestimmung des § 4 III 1 RhPflmSchG lässt weitere Ausnahmen von dem Verbot des § 4 I RhPflmSchG zu, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse einer beteiligten Person geboten ist. Schließlich kann die zuständige Behörde gem. § 4 IV 1 RhPflmSchG allgemeine Ausnahmen für bestimmte Veranstaltungen bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse zulassen. Daraus wird deutlich, dass die Nachtruhe umso weniger geschützt ist, je stärker das öffentliche Interesse an einer Veranstaltung ist. Ein öffentliches Bedürfnis liegt nach § 4 IV 2 RhPflmSchG in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dient oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Interesse der Nachbarschaft an ungestörter Nachtruhe überwiegt. Die beispielhafte Aufzählung in § 4 IV 1 RhPflmSchG (Messen, Märkte, Volksfeste, Silvester-/Neujahrsnacht) lässt erkennen, dass es sich bei diesen Veranstaltungen im Allgemeinen um jährlich einmal stattfindende handelt, die sich über allenfalls wenige Tage erstrecken (so auch BGH, NJW 2003, 3699 = NZM 2003, 994 = LMK 2004, 3). Bei den sehr seltenen Ereignissen kann es sich nur um vereinzelte, besonders herausragende Veranstaltungen handeln, deren Bedeutung so groß ist, dass dahinter das Ruhebedürfnis der Anwohner zurückzutreten hat (OVG Koblenz, BauR 2003, 1187; VGH Kassel, GewArch 1997, 162). Derartige Merkmale weisen etwa Jubiläumsfeste dörflicher Vereine (vgl. VGH München, NJW 1998, 401 = NVwZ 1998, 309 L) oder traditionelle Jahrmärkte und Volksfeste auf (vgl. OVG Bremen, NVwZ-RR 1997, 165 = GewArch 1996, 390). Nach der Rechtsprechung des *BGH* (vgl. NJW 2003, 3699 = NZM 2003, 994 = LMK 2004, 3), mit der im Interesse der Harmonisierung zivilrechtlicher und öffentlichrechtlicher Beurteilungsmaßstäbe eine Angleichung an die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung vollzogen wurde, gehören Volks- und Gemeindefeste, Feiern örtlicher Vereine, traditionelle Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zu den herkömmlichen, allgemein akzeptierten Formen gemeindlichen und städtischen Lebens, die für den Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft von großer Bedeutung sein können, dabei auch die

Identität dieser Gemeinschaft stärken und für viele Bewohner einen hohen Stellenwert besitzen, so dass die mit ihnen verbundenen Geräuscentwicklungen von einem verständigen Durchschnittsmenschen bei Würdigung auch anderer Belange in der Regel in höherem Maß akzeptiert werden als sonstige Immissionen; ereignen sie sich sehr selten, können auch Lärmimmissionen, die die Richtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie überschreiten, ausnahmsweise noch unwesentlich sein.

Nach diesen Maßstäben ist die Durchführung einer Kappensitzung ebenso wie eine Feier am Schwerdonnerstag (Weiberfastnacht) überliefertes, kulturelles Brauchtum im Rheinland, ohne dass es entscheidend darauf ankommt, ob deren Ablauf streng nach historischem Vorbild gestaltet wird oder ob die Veranstaltung seit vielen Jahren an einem bestimmten Ort stattfindet. Nicht ausreichend ist jedoch, wenn eine Feier keinen erkennbaren Bezug zur Brauchtumpflege hat, sondern die Tradition lediglich zum Anlass für eine Tanz- bzw. Musikveranstaltung beispielsweise nach Art einer Disco nimmt. Nach dem Ergebnis der im vorliegenden Verfahren vorzunehmenden überschlägigen Prüfung fehlt sowohl der Mottofeier als auch der After-Train-Party ein hinreichend deutlicher Bezug zum tradierten rheinischen Karneval, auch wenn sie sich - wie es in der Beschwerdebeurteilung heißt - von typischen Disco-Veranstaltungen dadurch unterscheiden sollten, dass nicht hauptsächlich Musik mit hohem Bassanteil gespielt werden soll.

Angesichts des Umstandes, dass auch eine Kirmes typischerweise zu den in der örtlichen Gemeinschaft verwurzelten traditionellen Festen gehört, muss darauf geachtet werden, dass die Gesamtzahl der sehr seltenen Veranstaltungen eines Kalenderjahres deutlich niedriger liegt als die höchstzulässige Anzahl der seltenen Ereignisse.

Stellt eine Veranstaltung i.S. des § 4 IV RhPflmSchG ein sehr seltenes Ereignis dar, bedeutet dies nicht, dass der Schutz der Nachtruhe vollständig entfällt. Vielmehr hat eine Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen der Bet. stattzufinden. Dabei stimmt der Senat mit dem BGH (NJW 2003, 3699 = NZM 2003, 994 = LMK 2004, 3) darin überein, dass Musikdarbietungen in der Regel allenfalls bis 24 Uhr zugelassen werden dürfen. Dies kann allerdings nur gelten, wenn der darauf folgende Tag allgemein arbeitsfrei ist, so dass sich die in ihrer Nachtruhe beeinträchtigten Anwohner durch längeres Ausschlafen erholen können. Schließt sich an eine sehr seltene Veranstaltung ein Arbeitstag an, wie dies bei der geplanten Weiberfastnachtfeier der Fall ist, sind musikalische Darbietungen um 22 Uhr, die Feier selbst um 24 Uhr zu beenden. Anders als bei einer typischen Disco-Veranstaltung wird durch eine solche Begrenzung der bereits um 18.11 Uhr beginnenden Weiberfastnachtfeier deren Charakter nicht grundlegend verändert (vgl. hierzu VGH Kassel, NVwZ-RR 1997, 159 L = GewArch 1997, 162).

Ob die Beigeladene auf einen anderen Veranstaltungsort verwiesen werden kann (vgl. hierzu BGH, NJW 2003, 3699 = NZM 2003, 994 = LMK 2004, 3), muss der Klärung in einem Hauptsacheverfahren ggf. durch eine Ortsbesichtigung vorbehalten bleiben.